

Newsletter

Gesellschaftsrecht

April 2012

Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen für
Distressed M&A durch das Gesetz zur weiteren
Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)

Anwendung der Regelungen über die Nachrangigkeit
kapitalersetzender Gesellschafterdarlehen auch
auf Auslandsgesellschaften

Voreinzahlung auf künftige
Kapitalerhöhungen einer GmbH

Lohnsteuerrechtlicher Zuflusszeitpunkt
verbilligter Arbeitnehmeraktien

Untreue eines GmbH-Geschäftsführers trotz Einver-
ständnis der Gesellschafter in Vermögensschädigung

Kein gutgläubiger Zweiterwerb eines
aufschiebend bedingten GmbH-Geschäftsanteils

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens
eines Einziehungsbeschlusses in der GmbH

Auslegung einer Abfindungsbestimmung im GmbH-
Vertrag darf nicht zu einer Ungleichbehandlung führen

Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen für Distressed M&A durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)

„ESUG“, BGBl. 2011, Teil 1, S. 2582

Prof. Dr. Georg Streit (München)
g.streit@heuking.de

Dr. Fabian Bürk, LL.M. (München)
f.buerk@heuking.de

Am 01. März 2012 ist das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen („ESUG“, BGBl. 2011, Teil 1, S. 2582) in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Es fördert die Sanierung von Unternehmen mit den Mitteln der Insolvenzordnung. Die Gestaltungsmöglichkeiten von Schuldnern, Gesellschaftern und Gläubigern wurden durch Ausbau und Straffung des Insolvenzplanverfahrens, Vereinfachung des Zugangs zur Eigenverwaltung und durch stärkeren Einfluss auf die Auswahl des Insolvenzverwalters bzw. Sachwalters wesentlich erweitert.

Die außerhalb des Insolvenzrechts gegebenen Möglichkeiten von Distressed M&A (Asset Deal, Share Deal, ggf. auch Debt Equity Swap) lässt das ESUG unberührt. Wesentliche Änderungen durch das ESUG erfährt hingegen das auch bisher schon als Alternative zum Regelinsolvenzverfahren in der Insolvenzordnung vorgesehene Insolvenzplanverfahren. So werden insbesondere Share Deals und Debt Equity Swaps als Mittel der Sanierung in Insolvenzsituationen erleichtert.

Im Regelinsolvenzverfahren findet zumeist eine Veräußerung der Vermögensgegenstände des Unternehmens an einen Investor im Wege eines Asset Deals statt. Der Nachteil einer solchen übertragenden Sanierung ist es allerdings, dass vorteilhafte Verträge mit Dritten, wie etwa Mietverträge über gut gehende Filialen des Schuldners, und sonstige vorteilhafte Rechtspositionen (z.B. Börsenzulassung, Gestattung, Lizenz) nur dann auf den Investor übergehen, wenn der jeweilige Dritte zustimmt. Dieser muss sich nämlich nicht gegen seinen Willen den Investor als Vertragspartner aufdrängen lassen. Zudem erfolgen Auszahlungen an die Gläubiger im Regelinsolvenzverfahren häufig erst nach Jahren.

Das ESUG reformiert vor allem das Insolvenzplanverfahren. Es erleichtert die – schon bisher mögliche – Durchführung von Share Deals im Insolvenzplanverfahren und Debt Equity Swaps. Im Unterschied zum Asset Deal im Regelinsolvenzverfahren erwirbt ein Investor bei einem Share Deal im Insolvenzplanverfahren die Anteile an der insolventen Gesellschaft, der das Unternehmen gehört. Der Rechtsträger wird mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach gerichtlicher Planbestätigung ganz oder teilweise entschuldet und bleibt erhalten.

Allgemeine Möglichkeiten von Distressed M&A: Asset Deal, Share Deal, Debt Equity Swap

Regelinsolvenzverfahren mit übertragender Sanierung und Insolvenzplanverfahren mit Erhaltung des Rechtsträgers

Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen für Distressed M&A durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)

Hierdurch kann das Unternehmen und somit der Investor vorteilhafte Verträge des zuvor insolventen Rechtsträgers und sonstige vorteilhafte Rechtspositionen weiter nutzen. Einer Zustimmung des Vertragspartners bedarf es nicht. Gleichzeitig besteht auch im Insolvenzplanverfahren die Möglichkeit, nachteilige Verträge insolvenzbedingt zu beenden und andere Restrukturierungsmaßnahmen leichter durchzuführen. Insbesondere bei Dotierung des Insolvenzplans durch einen Investor mit Mitteln zur Abfindung der Gläubiger erhalten diese zudem schnellere Zahlungen als im Regelinsolvenzverfahren.

Neu geregelt hat das ESUG die Möglichkeit, dass das Insolvenzgericht dem Schuldner auf Antrag eine maximal dreimonatige Frist zur Ausarbeitung und Vorlage eines Insolvenzplans gewährt, wenn der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt und die Eigenverwaltung beantragt hat („Schutzschirmverfahren“). Voraussetzung ist, dass die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist und dass bei Antragstellung noch keine Zahlungsunfähigkeit vorlag. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so kann das Insolvenzgericht auch die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner einstellen und weitere Schutzmaßnahmen anordnen. Der Schuldner bleibt handlungsfähig, da kein vorläufiger Insolvenzverwalter, sondern nur ein Sachwalter als Aufsichtsperson bestellt wird und auf Antrag auch Masseverbindlichkeiten begründet werden können, die im sich anschließenden Insolvenzverfahren vollständig zu befriedigen sind. Dies ist für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes z.B. durch Bestellungen bei Lieferanten von entscheidender Bedeutung, da nach Stellung eines Schutzschirmantrages regelmäßig die Zahlungsunfähigkeit eintreten dürfte (was die Schutzmaßnahmen während des Laufs der Frist unberührt lässt). Solange die angestrebte Sanierung in der Zwischenzeit nicht offensichtlich aussichtslos wird, entscheidet das Insolvenzgericht erst nach Ablauf der dem Schuldner gesetzten Frist zur Ausarbeitung und Vorlage des Insolvenzplans über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Ferner sieht das ESUG vor, dass die Insolvenzgerichte die Eigenverwaltung auf Antrag anordnen sollen, wenn keine Umstände bekannt sind, die hieraus resultierende Nachteile für die Gläubiger erwarten lassen. Das bisherige gesetzliche Regel/Ausnahmeverhältnis zu Gunsten der Insolvenzverwaltung und zu Lasten der Eigenverwaltung wurde damit umgekehrt. Zugleich kann das Insolvenzgericht einen vorläufigen Gläubigerausschuss einsetzen, wozu es bei bestimmter Größe des insolventen Unternehmens sogar verpflichtet ist.

Neu: Frist zur Ausarbeitung und Vorlage eines Insolvenzplans („Schutzschirmverfahren“), Vereinfachung des Zugangs zur Eigenverwaltung

Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen für Distressed M&A durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)

Nach wie vor bedarf ein Insolvenzplan der mehrheitlichen Zustimmung der Gläubiger (Kopf- und Summenmehrheit, Abstimmung in einer Gläubigerversammlung). Die früheren Möglichkeiten einzelner Gläubiger sowie der Gesellschafter, das Insolvenzplanverfahren zu „torpedieren“, hat das ESUG beseitigt. Wenn im Insolvenzplan Mittel für den Fall bereit gestellt werden, dass ein Gläubiger oder ein Gesellschafter durch den Insolvenzplan schlechter gestellt werden sollte als im Regelinsolvenzverfahren, dann kann dieser Gläubiger oder Gesellschafter zukünftig nur außerhalb des Insolvenzverfahrens klären lassen, ob er einen Ausgleich aus diesen Mitteln erhält. Eine Blockade des Insolvenzplanes selbst durch Rechtsmittel mit der Begründung einer Schlechterstellung ist dagegen nicht mehr möglich.

Neu geregelt hat das ESUG auch die Möglichkeit des Debt Equity Swaps im Insolvenzplanverfahren. Bei einem Debt Equity Swap werden Forderungen eines oder mehrerer Gläubiger gegen den Rechtsträger (= Schulden des notleidenden Unternehmens, „Debt“) in Eigenkapital (gezeichnetes Kapital, z.B. Stammkapital bei einer GmbH / Kapitalrücklage, „Equity“) umgewandelt. Sowohl ein bestehender Gläubiger (z.B. eine Bank) kann einen Debt Equity Swap durchführen, als auch ein Investor (z.B. ein Hedge Fonds) nach Erwerb der Forderung (NPL-Transaktion). Seit dem ESUG kann im gestaltenden Teil eines Insolvenzplans vorgesehen werden, dass Forderungen von Gläubigern in Anteile an dem Schuldner umgewandelt werden. Eine Umwandlung gegen den Willen der betroffenen Gläubiger ist ausgeschlossen. Insbesondere kann der Plan eine Kapitalherabsetzung oder -erhöhung, die Leistung von Sacheinlagen, den Ausschluss von Bezugsrechten oder die Zahlung von Abfindungen an ausscheidende Anteilhaber vorsehen. Die strengen Kapitalaufbringungsvorschriften werden durch das ESUG außer Kraft gesetzt. Es bestehen keine Ansprüche des Schuldners aus Differenzhaftung wegen überbewerteter Sacheinlagen gegen die bisherigen Gläubiger (= neuen Gesellschafter).

Neu: Debt Equity Swap im Insolvenzplanverfahren

Fazit: Wenn der Schuldner die Vorteile des vom ESUG neu geschaffenen „Schutzschirmverfahrens“ nutzen will, dann muss er sich frühzeitig darum bemühen. Der Schuldner kann das „Schutzschirmverfahren“ nur solange beantragen, wie lediglich „drohende“ Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegen. Wenn dagegen bereits Zahlungsunfähigkeit eingetreten sein sollte, dann ist es für das „Schutzschirmverfahren“ zu spät. Frühzeitige Überlegungen zu einer Restrukturierung „unter dem Schutzschirm“ als Alternative im Ernstfall sind daher in jeder Unternehmenskrise ratsam.

Anwendung der Regelungen über die Nachrangigkeit kapitalersetzender Gesellschafterdarlehen auch auf Auslandsgesellschaften

BGH, Urteil vom 21. Juli 2011 – IX ZR 185/10; NZG 2011, 1195

Dr. Ulrich Jork (München)
u.jork@heuking.de

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 21. Juli 2011 (Az. IX ZR 185/10) entschieden, dass die Regelungen über die Nachrangigkeit kapitalersetzender Gesellschafterdarlehen nach § 32a GmbHG a.F., § 39 I Nr. 5 InsO a.F. auf Kapitalgesellschaften, über deren Vermögen in Deutschland das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet worden ist, auch dann Anwendung finden, wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gegründet worden sind.

Die Klägerin in dem Verfahren war Gründungsgesellschafterin der im Jahr 2005 in der Rechtsform der „société anonyme“ mit satzungsmäßigem Sitz in Luxemburg gegründeten P-AG, deren Geschäftsführung nach einem personellen Austausch der Verwaltungsräte ab etwa Dezember 2007 von Köln aus ausgeübt wurde. Zwischen März 2007 und Dezember 2007 gewährte die Klägerin, die seit Juli 2007 mehr als 63 Prozent an der P-AG hielt, dieser überwiegend bis zum 31. Dezember 2007 befristete Darlehen in Höhe von insgesamt rund 79 Mio. Euro. Alle Darlehen wurden zuletzt bis zum 31. Januar 2008 mit der Abrede gestundet, dass die Stundung ende, falls die P-AG vor dem 31. Januar 2008 Insolvenzantrag stelle. Mit Eigenantrag vom 25. Januar 2008 beantragte die P-AG beim AG Köln die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen, welches am 30. März 2008 eröffnet wurde. Die Klägerin meldete daraufhin bei dem beklagten Insolvenzverwalter ihre Darlehens- und daraus resultierenden Zinsforderungen zur Insolvenztabelle an. Der Beklagte bestritt sämtliche Forderungen der Klägerin mit der Begründung, es handele sich dabei nach deutschem Kapitalersatzrecht um Forderungen i.S. von § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO a.F., die nur nachrangig nach den Forderungen der übrigen Insolvenzgläubiger zu berichtigen seien. Eine Feststellung zur Tabelle gemäß §§ 179 Abs. 1, 183 Abs. 1 InsO konnte nicht erfolgen, weil eine gesonderte Aufforderung zur Anmeldung nachrangiger Insolvenzforderungen nach § 174 Abs. 3 InsO nicht ergangen war. Die Klägerin meinte hingegen, dass ihre Ansprüche nicht nachrangig seien, weil das deutsche Kapitalersatzrecht auf die P-AG als Gesellschaft luxemburgischen Rechts keine Anwendung finden könne und erhob Klage mit dem Antrag, ihre Forderungen zur Insolvenztabelle festzustellen.

Wie schon die Vorinstanzen folgte der BGH der Auffassung des beklagten Insolvenzverwalters und bejahte die Anwendbarkeit der §§ 32a GmbHG a.F., 39 Nr. 5 InsO a.F. auch auf in anderen EU-Staaten gegründete Kapitalgesellschaften. Er begründet

Sachverhalt

Anwendbarkeit der §§ 32a GmbHG a.F., 39 Nr. 5 InsO a.F. auch auf in anderen EU-Staaten gegründete Kapitalgesellschaften

Anwendung der Regelungen über die Nachrangigkeit kapitalersetzender Gesellschafterdarlehen auch auf Auslandsgesellschaften

dies schon mit der Vorschrift des Art. 4 EulnsVO, wonach nach der Eröffnung für das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen das Insolvenzrecht des Staates maßgeblich ist, in welchem das Verfahren eröffnet worden ist. Die Frage, welche Regelungen des nationalen Rechts des Eröffnungsstaates als anwendbares Insolvenzrecht zu qualifizieren seien, richte sich in erster Linie nach dem autonom auszulegenden Gemeinschaftsrecht. In welcher Weise der Begriff des Insolvenzrechts in Art. 4 Abs. 1 EulnsVO europarechtlich auszulegen sei, werde in Art. 4 Abs. 2 EulnsVO für bestimmte Bereiche näher konkretisiert. Danach sind jedenfalls die dort angeführten nationalen Regelungen des Eröffnungsstaates europarechtlich als anwendbares Insolvenzrecht qualifiziert, also insbesondere die Bestimmungen, die regeln, welche Forderungen als Insolvenzforderungen anzumelden sind (lit. g) und welchen Rang diese Forderungen haben (lit. i). Nachdem abweichende europarechtliche Regelungen, die eine Qualifizierung der Eigenkapitalersatzregeln des deutschen Rechts als Gesellschaftsrecht vornehmen, nicht vorhanden seien, insbesondere keine Richtlinien bestünden, die derartige Regelungen europarechtlich verbindlich vorschreiben und dem Gesellschaftsrecht zuordnen, stehe europarechtlich fest, dass die nationalen Regelungen des deutschen Rechts, die den Rang der Forderungen im Insolvenzverfahren bestimmen, in einem in Deutschland nach Art. 3 EulnsVO eröffneten Insolvenzverfahren anwendbar sind.

Obgleich der BGH schon damit die Anwendbarkeit der deutschen Kapitalersatzregeln als materielles deutsches Insolvenzrecht bejahte und ausdrücklich ausführte, dass eine nach deutschem internationalem Privatrecht vorzunehmende Einordnung unerheblich sei, begründete der BGH überdies ausführlich, dass die § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO und § 32a GmbHG a.F. in der bis zum 31. Oktober 2008 geltenden Fassung auch dann anwendbar seien, wenn man für die insolvenzrechtliche Qualifizierung dieser Vorschriften deutsches internationales Privatrecht zugrunde legen wollte. Er nutzte damit die Gelegenheit, zu der lange Zeit umstrittenen Frage, ob die Regelungen zum Kapitalersatzrecht in der bis zum 31. Oktober 2008 geltenden Fassung insolvenz- oder gesellschaftsrechtlich zu qualifizieren sind, Stellung zu nehmen und kommt mit einer überzeugenden Begründung zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Novellenregelungen der §§ 32a, 32b a.F. GmbHG um Insolvenzrecht handelt, weil diese erst und ausschließlich in der Insolvenz Bedeutung erlangen.

Fazit: Die vom BGH bejahte Anwendbarkeit des deutschen Kapitalersatzrechts und die daraus folgende Nachrangigkeit eigenkapitalersetzender Gesellschafterdarlehen bei Auslandsgesellschaften, über deren Vermögen in Deutschland ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, stellt einen wichtigen Schritt zu mehr Gläubigerschutz dar. Auch hat der BGH die lange Zeit umstrittene Frage, ob die Regelungen zum Kapitalersatzrecht in der bis zum 31. Oktober 2008 geltenden Fassung insolvenz- oder gesellschaftsrechtlich zu qualifizieren sind, dahingehend beantwortet, dass jedenfalls die Novellenregelungen der §§ 32a, 32b a.F. GmbHG dem Insolvenzrecht zuzuordnen sind. Für das im Zuge des MoMiG in die InsO übertragene und ab 1. November 2008 geltende Recht der Gesellschafterdarlehen (§§ 39 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4, Abs. 5, 135 InsO) gilt das ohnehin.

In seinem Urteil hat das OLG Nürnberg die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Voreinzahlung auf künftige Barkapitalerhöhungen einer GmbH bestätigt. Voreinzahlungen auf künftige Kapitalerhöhungen sind grundsätzlich unzulässig. Hiervon gibt es nur zwei Ausnahmen: Das voreingezahlte Kapital steht durchgehend bis zur Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses zur freien Verfügung der Gesellschaft. Oder es liegen die engen Voraussetzungen eines Sanierungsfalls vor.

Für eine Kapitalerhöhung sieht das GmbH-Gesetz einen fest vorgegebenen Ablauf vor: Zunächst haben die Gesellschafter den – notariell zu beurkundenden – Kapitalerhöhungsbeschluss zu fassen. Sodann haben die sich an der Kapitalerhöhung beteiligenden Gesellschafter entsprechende Übernahmeerklärungen hinsichtlich der neuen Stammeinlagen abzugeben. Anschließend müssen die übernehmenden Gesellschafter die (Mindest-)Einlage auf das Gesellschaftskonto einzahlen. Die Geschäftsführung der GmbH versichert mit der Anmeldung zum Handelsregister, dass die Einlagen eingezahlt und zur freien Verfügung der Gesellschaft stehen. Schließlich wird die Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam.

Wird von der gesetzlich vorgeschriebenen Reihenfolge abgewichen und die Einzahlung vor Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses geleistet, hat diese Einzahlung grundsätzlich keine Erfüllungswirkung für die zeitlich erst später entstehende Einzah-

Voreinzahlung auf künftige Kapitalerhöhungen einer GmbH

OLG Nürnberg, Urteil vom 13.10.2010 – 12 U 1528/09

Dr. Mathias Schröder (München)
m.schröder@heuking.de

Ablauf einer Barkapitalerhöhung

Grundsätzlich keine Erfüllungswirkung von Voreinzahlungen auf künftige Kapitalerhöhungen

Voreinzahlung auf künftige Kapitalerhöhungen einer GmbH

lungspflicht des betreffenden Gesellschafters. Gemäß der vom OLG Nürnberg bestätigten höchstrichterlichen Rechtsprechung wird durch die Voreinzahlung die spätere Einlagenschuld ausnahmsweise dann getilgt, wenn entweder die vorab eingezahlten Mittel im Zeitpunkt des Kapitalerhöhungsbeschlusses der Gesellschaft noch unverbraucht zur Verfügung stehen oder wenn die engen Voraussetzungen eines Sanierungsfalls erfüllt sind.

Ausnahmsweise hat die Voreinzahlung für die spätere Einlagepflicht erfüllende Wirkung, wenn das Gesellschaftskonto seit Einzahlung der Einlage fortdauernd ein Guthaben mindestens in Höhe des Einlagebetrags aufweist. Dies bedeutet, dass die eingezahlten Mittel bis zur Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses für die operative Tätigkeit der Gesellschaft nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Des Weiteren hat die Rechtsprechung die tilgende Wirkung von Voreinzahlungen auch in Sanierungsfällen anerkannt, wenn durch die schnelle Einzahlung eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft abgewendet werden soll. Dafür müssen jedoch die folgenden engen Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: 1. Es muss ein akuter Sanierungsfall vorliegen. Ein solcher ist gegeben, wenn die Kapitalmaßnahme eine akut drohende oder vorliegende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit abwenden soll. 2. Des Weiteren muss nach pflichtgemäßer Einschätzung eines objektiven Dritten die Gesellschaft objektiv sanierungsfähig und die Voreinzahlung objektiv geeignet sein, die Gesellschaft durchgreifend zu sanieren. 3. Der Gesellschafter muss die Voreinzahlung mit Willen zur Sanierung der Gesellschaft erbringen. 4. Die Voreinzahlung muss eindeutig und für Dritte erkennbar mit dem Zweck der Tilgung der späteren Einlagepflicht gekennzeichnet sein. 5. Zwischen der Voreinzahlung und der folgenden Kapitalerhöhung muss ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen. Ein solcher Zusammenhang liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Einzahlung die Kapitalerhöhung bereits konkret in die Wege geleitet wurde, insbesondere wenn die entsprechende Gesellschafterversammlung bereits einberufen wurde. 6. Schließlich ist die Voreinzahlung sowohl im Kapitalerhöhungsbeschluss als auch in der Anmeldung zum Handelsregister offenzulegen.

Eingezahlte Mittel stehen unverbraucht zur Verfügung

Voreinzahlung im Sanierungsfall

Fazit: Bei Einzahlungen auf die Stammeinlage noch vor Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung ist äußerste Vorsicht geboten. Es gilt der Grundsatz, dass Voreinzahlungen keine Tilgungswirkung für die später entstehende Einlagenschuld haben. Nur in zwei sehr begrenzten Ausnahmefällen erkennt die Rechtsprechung die Erfüllungswirkung an. Hier sind die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen genauestens zu beachten und in der entsprechenden Dokumentation umzusetzen. Geschieht dies nicht, bleibt der voreinzahlende Gesellschafter zur (erneuten) Leistung der übernommenen Einlage verpflichtet.



Der BFH hatte sich in seiner Entscheidung vom 30. Juni 2011 mit der Frage zu beschäftigen, in welchem Zeitpunkt dem Arbeitnehmer der geldwerte Vorteil aus vom Arbeitgeber verbilligt bezogenen Aktien zugeflossen ist. Konkret ging es hierbei um sog. „restricted shares“ nach amerikanischem Recht, die innerhalb von zwei Jahren weder handelbar noch lieferbar waren und sich auch nicht zur Beleihung eigneten.

Vom Arbeitgeber im Rahmen von Aktienoptionsprogrammen unentgeltlich oder verbilligt überlassene Aktien zählen zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 I Nr.1 i.V.m. § 8 I EStG). Dieser geldwerte Vorteil muss allerdings auch zugeflossen sein (§ 11 I 1 EStG). Ein Zufluss des geldwerten Vorteils liegt bei Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht vor. Beim Erwerb von Aktien ist dies der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über die Aktien erfüllt wird (z.B. Einbuchung ins Depot des Arbeitnehmers).

Trotz schuldrechtlicher Sperr- oder Haltefristen ist der Erwerber bereits rechtlich und wirtschaftlich Inhaber der Aktien, sobald sie auf ihn übertragen oder auf seinem Namen in einem Depot hinterlegt wurden. Der Erwerber hat zwar im Falle einer Veräußerung entgegen einer obligatorischen Veräußerungssperre Sanktionen zu befürchten, rechtlich möglich bleibt ihm diese Veräußerung aber dennoch. Grund ist der im Aktienrecht geltende Grundsatz der freien Übertragbarkeit der Aktie (§ 68 AktG). Er verbietet grundsätzlich Einschränkungen der Übertragbarkeit, die über eine schuldrechtliche Wirkung hinausgehen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt im Fall der Vinkulierung von Namensaktien (§§ 68 II, 180 II AktG). Die verfügenden (dinglichen) Rechtsgeschäfte sind dort nur mit Zustimmung der Gesellschaft wirksam – diese Verfügungsbeschränkung bestimmt also unmittelbar die Wirksamkeit der Übertragung.

Der BFH zieht diese aktienrechtlichen Grundsätze zur Klärung der Frage der wirtschaftlichen Verfügungsmacht heran. Aktien sind, so der BFH, „nicht zugeflossen, solange dem Arbeitnehmer eine Verfügung darüber rechtlich unmöglich ist“. Diese Frage muss nun vom Finanzgericht anhand der Umstände des Einzelfalls geklärt werden. Allein der Umstand, dass innerhalb der ersten zwei Jahre der Behaltefrist Nutzungen aus den Aktien gezogen werden dürfen, begründet keine gesicherte Inhaberschaft.

Lohnsteuerrechtlicher Zuflusszeitpunkt verbilligter Arbeitnehmeraktien

BFH, Urteil vom 30. Juni 2011 -
VI R 37/09; DB 2011, 2127; AG 2011, 788

Marion Sangen-Emden (Düsseldorf)
m.sangen-emen@heuking.de

Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit bei Zufluss

Schuldrechtliche Sperr- und Haltefristen stehen nicht entgegen

Ausnahme: Vinkulierung

Übertragbarkeit der aktienrechtlichen Grundsätze auf das Steuerrecht

Fazit: Dem Arbeitnehmer fließt der geldwerte Vorteil in Form verbilligter Aktien in dem Zeitpunkt zu, in dem er die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Aktien erlangt. Ein Zufluss liegt solange nicht vor, wie dem Arbeitnehmer eine Verfügung über die Aktien rechtlich unmöglich ist. In Zukunft könnten sich in diesem Bereich auch außerhalb einer Aktienvinkulierung spannende Konstellationen ergeben. Kann der Arbeitnehmer die Aktien, auf die er einen Anspruch hat, nicht veräußern (z.B. weil sie in einem Arbeitgeberdepot liegen) müsste nach dem Besprechungsurteil eine Besteuerung vermieden werden können.

Untreue eines GmbH- Geschäftsführers trotz Einver- ständnis der Gesellschafter in Vermögensschädigung

BGH, Beschluss vom 30.08.2011 –
3 StR 228/11; NZG 2011, 1238

Dr. Martin Imhof (Düsseldorf)
m.imhof@heuking.de

In der zugrunde liegenden Entscheidung hatte der BGH u. a. über eine Strafbarkeit des faktischen Geschäftsführers einer GmbH wegen Untreue gem. § 266 Abs. 1 StGB zu entscheiden. Der faktische Geschäftsführer verwendete mehrere Geldbeträge vom Geschäftskonto der Gesellschaft für private Zwecke, ohne dass die GmbH, deren Alleingesellschafter seine Ehefrau war, hierfür eine adäquate Gegenleistung erhielt.

Gemäß § 266 Abs. 1 StGB ist wegen Untreue strafbar, wer die ihm gesetzlich oder rechtsgeschäftlich eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm Kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, einen Nachteil zufügt.

Merkmal des Untreuetatbestandes ist die Pflichtwidrigkeit des Handelns. Nach der Rechtsprechung schließt deshalb das Einverständnis des Inhabers des zu betreuenden Vermögens zu einer Verfügung über das Vermögen die Tatbestandsmäßigkeit gemäß § 266 Abs. 1 StGB aus. Bei juristischen Personen tritt an die Stelle des Vermögensinhabers dessen oberstes Willensorgan für die Regelung der inneren Angelegenheiten. Bei einer GmbH ist dies die Gesamtheit ihrer Gesellschafter. Der Geschäftsführer einer GmbH macht sich somit nicht wegen Untreue schuldig, wenn die von ihm getätigte Vermögensverfügung zu Lasten der Gesellschaft von einem Einverständnis der Gesamtheit der Gesellschafter bzw.

**Grundsatz: Keine Strafbarkeit wegen
Untreue bei Einverständnis der Gesellschafter**

Untreue eines GmbH-Geschäftsführers trotz Einverständnis der Gesellschafter in Vermögensschädigung

des Alleingeschäftsführers getragen wird. Nach Ansicht des BGHs unterliege das Vermögen einer GmbH der Dispositionsbefugnis ihrer Gesellschafter, sodass ihr mit Zustimmung ihrer Gesellschafter grundsätzlich Vermögenswerte entzogen werden können (BGH NJW 2006, 522; NZG 2009, 1152).

Die Freiheit der Gesellschafter, über das Vermögen der GmbH zu verfügen, findet ihre Schranken jedoch in der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Gesellschaft. Wird durch eine Verfügung des Geschäftsführers der Bestand der Gesellschaft unter Verstoß gegen das Gesellschaftsrecht gefährdet, ist ein Einverständnis der Gesellschafter unwirksam und eine Strafbarkeit des Geschäftsführers wegen Untreue nicht ausgeschlossen. Eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der GmbH ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die Verfügung das Stammkapital der GmbH entgegen § 30 GmbHG beeinträchtigt, eine Überschuldung der Gesellschaft herbeigeführt oder vertieft oder die Liquidität der Gesellschaft gefährdet wird (BGH NZG 2004, 717; BGH NJW 2009, 2225, 2227).

Der Grundsatz der Kapitalerhaltung wurde zuletzt durch das MoMiG gelockert. § 30 Abs. 1 S. 3 GmbHG gestattet nunmehr die Rückgewährung kapitalersetzender Leistungen (Gesellschafterdarlehen und wirtschaftlich entsprechende Leistungen). Eine Rückgewähr begründet daher nur dann eine Strafbarkeit wegen Untreue, wenn hierdurch zugleich die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeigeführt wird. Eine ähnliche Lockerung gilt beim konzerninternen Cash-Pooling. Gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 GmbHG sind Eingriffe in das Stammkapital einer konzernierten GmbH zulässig, sofern sie auf Grundlage eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§ 291 AktG) erfolgen oder durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Maßgeblich für die vollwertige Gegenleistung oder den Rückgewähranspruch ist eine bilanzielle Betrachtung zum Zeitpunkt des Eintritts in den Cash-Pool. Der Geschäftsführer der konzernierten GmbH muss jedoch die Entwicklung der Vermögenslage bei der Muttergesellschaft überwachen. Verschlechtert sich diese, kann die weitere Teilnahme am Cash-Pool untreuerelevant sein, etwa wenn hierdurch die Liquidität der Untergesellschaft gefährdet wird.

Ausnahme: Unwirksamkeit des Einverständnisses bei Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Gesellschaft

Lockerung durch das MoMiG

Fazit: Das Gesellschaftsvermögen einer GmbH unterliegt zwar grundsätzlich der Verfügungsbefugnis der Gesellschafter. Dem Geschäftsführer sind Verfügungen zu Lasten der Gesellschaft jedoch auch bei Einverständnis der Gesellschafter dann nicht erlaubt und können seine Strafbarkeit begründen, wenn diese die wirtschaftliche Existenz der GmbH gefährden. In der Praxis wird man sich anhand der vom BGH vorgegebenen und in der Entscheidung aufgeführten Fallgruppen orientieren können.



Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte sich in seinem Beschluss vom 20. September 2011 mit der Frage der Zulässigkeit eines Hinweises auf eine bedingte Anteilsabtretung in der beim Handelsregister einzureichenden Gesellschafterliste zu befassen. Dieser wurde in der Praxis zum Teil zum Schutz des Ersterwerbs eines aufschiebend bedingten GmbH-Geschäftsanteils vor einem gutgläubigen Zweiterwerb aufgenommen.

Ein Notar reichte beim Handelsregister eine Liste der Gesellschafter und Geschäftsanteile einer GmbH ein, in der in der Spalte „Veränderungen“ bei einem Geschäftsanteil vermerkt war: „Aufschiebend bedingt abgetreten“. Das Registergericht lehnte die Aufnahme der Liste unter dem Hinweis ab, sie enthalte keine bereits eingetretene Veränderung. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde vom OLG Hamburg zurückgewiesen. Ohne Erfolg blieb schließlich auch die Rechtsbeschwerde vor dem BGH.

Der BGH bestätigt zunächst, dass das Registergericht die eingereichte Liste jedenfalls darauf überprüfen darf, ob sie den Anforderungen des § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG entspricht. Das Registergericht – so der BGH – sei daher berechtigt, eine Gesellschafterliste zurückzuweisen, die entgegen § 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 GmbHG keine Veränderungen in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung ausweist, sondern solche nur ankündigt. Denn es stehe nicht im Belieben der Beteiligten, den Inhalt der von ihnen eingereichten Gesellschafterliste abweichend von den gesetzlichen Vorgaben um weitere, ihnen sinnvoll erscheinende Bestandteile zu ergänzen. Dem stehe der auch insoweit geltende Grundsatz der Registerklarheit entgegen.

Der BGH führt aus, die Verpflichtung des Notars, eine aktuelle Gesellschafterliste einzureichen, setze in den Fällen einer aufschiebend bedingten Abtretung eines Geschäftsanteils nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut erst mit Wirksamwerden der Veränderung in der Person des Gesellschafters, das heißt mit Bedingungseintritt, ein. Diese Auslegung nach dem Wortlaut entspreche auch dem Willen des Gesetzgebers und der Entstehungsgeschichte der jetzigen Fassung der Vorschrift des § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG.

Kein gutgläubiger Zweiterwerb eines aufschiebend bedingten GmbH-Geschäftsanteils

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 20. September 2011 – II ZB 17/10; NZG 2011, 1268; BB 2011, 2832; DStR 2011, 2206; DNotZ 2011, 943

Dr. Götz G. Karrer (Düsseldorf)
g.karrer@heuking.de

Prüfungsumfang des Registergerichts

Zeitpunkt der Einreichungsverpflichtung des Notars

Kein gutgläubiger Zweiterwerb eines aufschiebend bedingten GmbH-Geschäftsanteils

Schutz des Ersterwerbers durch das Prioritätsprinzip

Der teilweise in der Literatur vertretenen Auffassung, die zur Verhinderung eines gutgläubigen Zweiterwerbs eines Geschäftsanteils die Einreichung einer neuen Gesellschafterliste zum Handelsregister unmittelbar nach einer aufschiebend bedingten Anteilsabtretung mit dem Hinweis auf die bedingte Abtretung für zulässig hält, erteilt der BGH ebenso eine Absage wie der im Schrifttum zum Teil vertretenen Auffassung, dass ein aufschiebend bedingt abgetretener Geschäftsanteil vor Bedingungseintritt von einem Zweiterwerber gutgläubig erworben werden könne. Dies begründet er damit, dass das in § 161 Abs. 1 BGB zum Ausdruck kommende Prioritätsprinzip durch die Einführung des gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen nach § 16 Abs. 3 GmbHG mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) nicht außer Kraft gesetzt worden sei und den Ersterwerber nach einer bedingten Anteilsabtretung daher unverändert gegen einen Zweiterwerb schütze. Durch § 16 Abs. 3 GmbHG werde der gutgläubige Erwerb von Geschäftsanteilen nur insoweit ermöglicht, als der Erwerber darauf soll vertrauen dürfen, dass die in der Gesellschafterliste verzeichnete Person auch wirklich Gesellschafter sei. Dagegen begründe die Gesellschafterliste keinen Vertrauenstatbestand für die Freiheit des Geschäftsanteils von Belastungen oder dafür, dass der Gesellschafter in seiner Verfügungsmacht über den Geschäftsanteil nicht durch den Gesellschaftsvertrag beschränkt ist. Für die Beschränkung der Verfügungsmacht nach § 161 Abs. 1 BGB gelte nichts anderes.

Insbesondere den Einwand, bei einer Ablehnung des gutgläubigen bedingungsfreien Zweiterwerbs werde das gesetzgeberische Ziel, die bei der Abtretung gebotenen Prüfungen zu vereinfachen und die damit verbundenen Kosten zu senken, verfehlt, hält der BGH nicht für stichhaltig. Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Grenzen der Legitimationswirkung der Gesellschafterliste hinsichtlich dinglicher Belastungen und im Gesellschaftsvertrag angeordneter Verfügungsbeschränkungen sieht er dieses Ziel ohnehin nur eingeschränkt erreichbar. Die Beschränkungen – so der BGH – habe der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen.

Eingeschränkte Erreichbarkeit der gesetzgeberischen Ziele

Fazit: Die Entscheidung macht deutlich, dass der Umfang der etwa im Rahmen einer Due Diligence im Zusammenhang mit der Abtretung von Geschäftsanteilen vorzunehmenden Prüfung jedenfalls nicht nennenswert zurückgegangen ist. Nach wie vor sind Voraussetzungen, dingliche Belastungen sowie Verfügungsbeschränkungen Teil einer solchen Prüfung. Auf der anderen Seite werden durch die Entscheidung des BGH die gesetzlichen Vorschriften flankierende Maßnahmen zum Schutz des Ersterwerbers eines aufschiebend bedingt übertragenen Geschäftsanteils überflüssig, da damit nunmehr höchstrichterlich bestätigt wurde, dass ein Erwerber bereits durch die gesetzlichen Vorschriften umfassend geschützt ist.



In einem Urteil vom 24. Januar 2012 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Leistung der Abfindung an den Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil durch Beschluss eingezogen worden ist, keine Voraussetzung für das Wirksamwerden der Einziehung ist (BGH, NZG 2012, 259). Der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil vom Einziehungsbeschluss betroffen ist, scheidet daher bereits aus, wenn ihm der wirksame Einziehungsbeschluss mitgeteilt wird. Allerdings kann dies für diejenigen Gesellschafter, welche den Einziehungsbeschluss gefasst haben, mit Haftungsfolgen verbunden sein.

Bislang war umstritten, wann genau im Fall der Einziehung eines Geschäftsanteils der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet. Nach einer Auffassung sollte erst mit der Zahlung der geschuldeten Abfindung aus dem freien Vermögen der Gesellschaft die Einziehung des Geschäftsanteils wirksam werden und der Gesellschafter ausscheiden. Dies hat für den ausscheidenden Gesellschafter den Vorteil, dass er Gesellschafter bleibt, bis er tatsächlich die ihm zustehende Abfindungszahlung erhalten hat, führt aber für die Schwebezeit bis zur Zahlung der Abfindung zu erheblichen Problemen, da in dieser Zeit dem an sich bereits ausgeschlossenen Gesellschafter weiterhin seine Mitgliedschaftsrechte zustehen.

Die Gegenauffassung, die diesen Schwebezustand vermeiden will, spricht sich daher dafür aus, dass der Einziehungsbeschluss bereits mit der Bekanntgabe an den betroffenen Gesellschafter wirksam wird. Dies kann für den ausgeschiedenen Gesellschafter allerdings nachteilig sein, da er seine Mitgliedschaftsrechte dann bereits mit Beschlussbekanntgabe verliert, auch wenn sich nachfolgend herausstellt, dass die geschuldete Abfindungszahlung von der Gesellschaft aus dem freien Vermögen nicht geleistet werden kann.

Der BGH, der diese Frage bislang noch nicht entschieden hatte, hat sich nun in der eingangs genannten Entscheidung der zweiten der beiden aufgeführten Auffassungen angeschlossen. Die Zahlung der geschuldeten Abfindung stellt der BGH dadurch im Wesentlichen sicher, dass die Gesellschafter, die den Entziehungsbeschluss gefasst haben, dem ausgeschlossenen Gesellschafter anteilig für den Abfindungsanspruch haften, so-

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines Einziehungsbeschlusses in der GmbH

BGH, Urteil vom 24. Januar 2012 - II ZR 109/11; NZG 2012, 259

Dr. Roland Reichert (Düsseldorf)
r.reichert@heuking.de

BGH will Schwebezustand vermeiden

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines Einziehungsbeschlusses in der GmbH

fern sie nicht entweder die Gesellschaft auflösen oder in anderer Weise (etwa durch Aufdeckung stiller Reserven oder Herabsetzung des Stammkapitals) dafür sorgen, dass die Gesellschaft dem ausgeschiedenen Gesellschafter die geschuldete Abfindung leisten kann.

Fazit: Das neue BGH-Urteil wird für eine Vereinheitlichung der bislang gespaltenen Rechtspraxis sorgen und erhöht so die Rechtssicherheit für alle Gesellschafter, die mit einer Beschlussfassung über eine Geschäftsanteilseinziehung konfrontiert sind. Da die Ausfallhaftung auf solche Gesellschafter beschränkt sein soll, die an dem Einziehungsbeschluss mitgewirkt haben, sind auch unangemessene Haftungsfolgen nicht zu erwarten. Letzte Details bleiben aber ungeklärt. So ist offen, ob und in welcher Weise diejenigen Gesellschafter, die dem ausscheidenden Gesellschafter für seinen Abfindungsanspruch haften, im Innenverhältnis zur Gesellschaft zum bereicherungsrechtlichen Regress berechtigt sind. Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung bleibt daher abzuwarten.

Auslegung einer Abfindungsbestimmung im GmbH-Vertrag darf nicht zu einer Ungleichbehandlung führen

BGH, Urteil vom 27.09.2011 –
II ZR 279/09 (OLG München)

Sarah-Lena Koch (Düsseldorf)
s.koch@heuking.de

Der zweite Senat des BGH festigt seine Rechtsprechung zu der Auslegung von Regelungen, die den Abfindungsanspruch eines ausscheidenden Gesellschafters betreffen, wobei er den Gesellschaftern einen Handlungsspielraum einräumt. Kernaussage des BGH ist es, dass unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts eines Gesellschafters eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Höhe und der Berechnungsart des Abfindungsanspruchs nicht gewollt sei. Dieser Grundgedanke ist bei der Auslegung der gesellschaftsvertraglichen Regelung zu berücksichtigen.

Der Kläger war geschäftsführender Gesellschafter der beklagten GmbH. Im Jahr 2007 beschlossen die Mitgesellschafter ihm seinen Geschäftsanteil zu entziehen und ihn als Geschäftsführer abzurufen. Im Gesellschaftsvertrag war vorgesehen, dass „so weit dies gesetzlich zulässig ist“, eine Abfindung vom nominellen Eigenkapital der Gesellschaft zu zahlen ist. Lässt das Gesetz dies nicht zu, bestimmt sich die Abfindung nach dem gemeinen Wert des Anteils nach dem sog. Stuttgarter Verfahren.

Sachverhalt

Auslegung einer Abfindungsbestimmung im GmbH-Vertrag darf nicht zu einer Ungleichbehandlung führen

BGH: Die Auslegung darf nicht zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen

Der BGH legt die betreffenden Regelungen anhand objektiver Umstände im Sinne von §§ 133, 157 BGB aus. Die Regelungen seien zusammenhängend zu betrachten und dahingehend auszulegen, dass es sich um einen umfassenden Auffangtatbestand handele. Aufgrund der Wortwahl „gesetzlich zulässig“ komme eine dauerhaft gewollte Verknüpfung der Abfindungsalternativen zum Ausdruck, so dass diese eine einheitliche Regelung darstellen.

Es käme zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung ausscheidender Gesellschafter, wenn die ergänzende Regelung mit einer Abfindung nach dem Stuttgarter Verfahren nur den Fall erfassen würde, wenn die Abfindung auf Basis des nominellen Eigenkapitals in sittenwidriger Weise, d.h. von Anfang an zu niedrig sei. Vielmehr soll auch der Fall erfasst sein, dass die Abfindung aufgrund der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft mit der Zeit in gesetzeswidriger Weise unangemessen geworden sei, ergo die grundsätzlich vereinbarte, aber im konkreten Fall gesetzlich nicht zulässige Methode unanwendbar sei.

Anderenfalls würde der ausscheidende Gesellschafter entweder mit einem sittenwidrig zu geringen, einem nach allgemeinen Bedingungen angemessenen oder einem nach dem Stuttgarter Verfahren bemessenen Betrag abgefunden, abhängig davon wie sich im Zeitpunkt seines Ausscheidens die Geschäftsentwicklung der Beklagten darstellt.

Fazit: Der BGH stellt mit diesem Urteil klar, dass bei der Auslegung der Bestimmungen über die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters im Gesellschaftsvertrag einer GmbH zu berücksichtigen ist, dass die am Gesellschaftsvertrag beteiligten Personen im Zweifel eine auf Dauer wirksame und die Gesellschafter gleichbehandelnde Berechnung der Abfindung gewollt haben und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts. Die Entscheidung ist im Ergebnis wünschenswert, zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit hinsichtlich der Auslegung gesellschaftsvertraglicher Abfindungsregelungen dürfte sie aber nicht zwingend beitragen.

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

Verantwortliche Redakteure:

Prof. Dr. Georg Streit (München)
g.streit@heuking.de

Dr. Fabian Bürk, LL.M. (München)
f.buerk@heuking.de

Dr. Ulrich Jork (München)
u.jork@heuking.de

Dr. Mathias Schröder (München)
m.schröder@heuking.de

Marion Sangen-Emden (Düsseldorf)
m.sangen-emden@heuking.de

Dr. Martin Imhof (Düsseldorf)
m.imhof@heuking.de

Dr. Götz G. Karrer (Düsseldorf)
g.karrer@heuking.de

Dr. Roland Reichert (Düsseldorf)
r.reichert@heuking.de

Sarah-Lena Koch (Düsseldorf)
s.koch@heuking.de

Berlin
Unter den Linden 10
D-10117 Berlin
T +49 (0)30 88 00 97-0
F +49 (0)30 88 00 97-99

Brüssel
Avenue Louise 326
B-1050 Brüssel
T +32 (0)2 646 20-00
F +32 (0)2 646 20-40

Chemnitz
Weststraße 16
D-09112 Chemnitz
T +49 (0)371 38 203-0
F +49 (0)371 38 203-100

Düsseldorf
Georg-Glock-Straße 4
D-40474 Düsseldorf
T +49 (0)211 600 55-00
F +49 (0)211 600 55-050

Frankfurt
Grüneburgweg 102
D-60323 Frankfurt am Main
T +49 (0)69 975 61-0
F +49 (0)69 975 61-200

Hamburg
Neuer Wall 63
D-20354 Hamburg
T +49 (0)40 35 52 80-0
F +49 (0)40 35 52 80-80

Köln
Magnusstraße 13
D-50672 Köln
T +49 (0)221 20 52-0
F +49 (0)221 20 52-1

München
Prinzregentenstraße 48
D-80538 München
T +49 (0)89 540 31-0
F +49 (0)89 540 31-540

Zürich
Bahnhofstraße 3
CH-8001 Zürich
T +41 (0)44 200 71-00
F +41 (0)44 200 71-01

www.heuking.de